

## ASB-Positionspapier zum Thema

### „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“

ASB-Träger der Jugendhilfe sind in zahlreichen Bundesländern mit Horten, Hortgruppen in Kitas oder pädagogischen Angeboten an Ganztagschulen in der Förderung und Betreuung von Kindern im Schulalter aktiv. Dabei versteht sich der ASB als überkonfessioneller Träger, der den Werten „Individualität“, „Vielfalt“ und „Gemeinschaft“ besondere Bedeutung zumisst. Vor dem Hintergrund dieses praktischen Engagements in der Schulkindbetreuung sieht es der ASB als seine Aufgabe, sich auf den unterschiedlichen politischen Ebenen für gute Rahmenbedingungen für eine gelingende ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Gleichzeitig sieht sich der ASB in der Verpflichtung, auch unter den gegebenen höchst unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Bundesländern bzw. Kommunen qualitativ hochwertige und an fachlichen Standards orientierte Angebote zu realisieren.

**Der ASB formuliert dabei die folgenden Kernforderungen, die im Weiteren näher ausgeführt werden:**

- **Der ASB fordert die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter.**
- **Die Bedürfnisse der Kinder sind in den Mittelpunkt der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs zu stellen.**
- **Eine gelingende Ganztagsbetreuung im Grundschulalter setzt die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe, die Verständigung auf verbindliche Qualitätskriterien für die Ganztagsbetreuung, qualifiziertes Personal und eine auskömmliche Finanzierung der entsprechenden Angebote voraus.**

#### **1. Grundsätzliche Bewertung eines bundesweiten Rechtsanspruchs**

Aktuell stellt sich das Feld der Ganztagsbetreuung von Kindern im Schulalter hinsichtlich Strukturen, Finanzierung und pädagogischen Konzepten höchst heterogen dar: Neben Ländern mit schulischen Ganztagsangeboten in offener oder gebundener Form stehen Länder mit Horten als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe sowie Länder, in denen sich ein Mix an Angeboten findet, zum Teil sind dabei auch Angebote ohne jegliche Standards vorzufinden.

Der ASB befürwortet das im Koalitionsvertrag von CSU/CDU und SPD von 2018 vorgesehene Vorhaben, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter zu schaffen. Dies schließt nach dem Verständnis des ASB sowohl Hortangebote wie auch Angebote in oder an einer Ganztagschule ein. Klargestellt werden sollte aus Sicht des ASB, dass schulische Angebote gleichwertig sein müssen, um den Rechtsanspruch abzudecken.

Auch die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII ist aus Sicht des ASB zu begrüßen. **Die Realisierung des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung erfordert die Kooperation von**

**Schule und Jugendhilfe, da Schule allein den Bedürfnissen von Kindern nicht gerecht wird. Der Kinder- und Jugendhilfe muss dabei im Zusammenwirken aller Akteure eine klar definierte, eigenständige Rolle zukommen.** Sicherergestellt werden muss, dass die Bildung und Förderung von Schulkindern nach einem gemeinsam erarbeiteten und abgestimmten Konzept erfolgt. Die Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe muss entsprechend in den Ausführungsgesetzen der Länder zum SGB VIII sowie in den Schulgesetzen verankert werden und durch Rahmenvereinbarungen auf Landesebene näher konkretisiert werden. **Zudem müssen die entsprechenden Bildungs- und Betreuungsangebote weiteren grundlegenden Prinzipien des SGB VIII wie dem Fachkräftegebot unterliegen.** Die Länder sind aufgefordert, in ihren Landesgesetzen zu regeln, dass auch in den schulischen Angeboten qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden.

Der Rechtsanspruch zielt zum einen auf eine Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. **Dafür ist es aus Sicht des ASB erforderlich, den Rechtsanspruch nicht an reiner „Betreuung“ auszurichten. Dem Rechtsanspruch muss – wie im SGB VIII vorgesehen – ein ganzheitliches Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung zugrunde liegen.** Im Mittelpunkt der neu zu schaffenden Angebote müssen die Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Rechte der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung stehen. Die Frage, wie altersgerechte Angebote ausgestaltet sein müssen, ist zentral und muss inhaltlich gefüllt werden.

**Für den ASB bedarf es entsprechend der Verständigung auf Qualitätskriterien für eine gute Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern im Schulalter.** Der ASB hat sich bereits 2017 in einer Positionierung zum Bund-Länder-Qualitätsentwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung dafür ausgesprochen, im Rahmen eines entsprechenden Prozesses auch die Kinder im Schulalter, in der Spanne von sechs bis 14 Jahren, in den Blick zu nehmen. Ziel eines solchen Prozesses sollte sein, sich nicht nur auf Wege zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots, sondern auch zur qualitativen Weiterentwicklung der Bildung, Förderung und Betreuung von Schulkindern zu verständigen. Der ASB fordert die Einbeziehung aller Akteure, entsprechend auch der freien Träger der Jugendhilfe, in den notwendigen Diskussionsprozess in einem transparenten Verfahren.

Zum andern ist es Zielsetzung des Rechtsanspruchs, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Erforderlich ist aus Sicht des ASB ein zeitlich bedarfsgerechtes und verlässliches Angebot, das Eltern eine Vollzeitberufstätigkeit ermöglicht, also mindestens 9 Stunden inklusive Unterrichtszeit täglich umfasst, und das mindestens bis zum Wechsel in die 5. Klasse, auch in Ferienzeiten und an unterrichtsfreien Tagen, den sog. Brückentagen, zur Verfügung steht.

Die bedarfsgerechte Schaffung von Plätzen und Räumlichkeiten, die Sicherstellung der notwendigen Fachkräfte, die entsprechende Refinanzierung und Qualitätsfragen müssen aus Sicht des ASB von Anfang an zusammengedacht werden. Eine Konzentration zunächst auf rein quantitative Ausbaubedarfe reicht nicht aus und wird den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige und den altersspezifischen Bedarfen der Kinder angemessene Bildung und Betreuung nicht gerecht.

Ebenso erscheint die Beschränkung der finanziellen Beteiligung des Bundes auf Investitionskosten nicht angemessen. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Schulalter bedarf einer dauerhaften finanziellen Beteiligung des Bundes auch an den laufenden Betriebskosten. Insofern begrüßt der ASB ausdrücklich, dass der Bund sich dazu nunmehr bereit erklärt hat.

## **2. Was Kinder im Schulalter in ganztägigen Angeboten brauchen**

**Der ASB plädiert dafür, die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von der Perspektive und den Bedarfen der Kinder her zu denken. Leitbild muss ein attraktiver Lebens- und Lernort für alle Kinder sein. Dies bedeutet, die Bedürfnisse von Kindern im Schulalter ernst zu nehmen und sie in die Ausgestaltung des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots ihrem Alter entsprechend einzubeziehen. Zudem müssen die Angebote barrierefrei und inklusiv ausgestaltet sein.**

Aus Sicht der Entwicklungspsychologie haben „große Kinder“ im Alter zwischen 6 und 13 Jahren spezifische Bedürfnisse, die für ihre gesunde Entwicklung zentral sind. So brauchen Kinder im Schulalter zahlreiche Möglichkeiten zur Bewegung und für Körpererfahrungen unterschiedlicher Art, um ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu entwickeln und um ausgeglichen zu sein. Sie brauchen selbstbestimmte Aktivitäten und die Möglichkeit zur Erkundung der Welt, um soziale Kompetenzen zu entwickeln. Dafür müssen Kindern auch unbeobachtete Freiräume und die Möglichkeit, Risiken einzugehen und zu bewältigen, gegeben werden. Große Kinder brauchen Freundschaften und die Auseinandersetzung mit anderen Kindern, um sich wohlfühlen und ihre Sozialkompetenz auszubilden. Sie brauchen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Nützlichkeit, die für ihr Wohlbefinden, ihre soziale Kompetenz und ihre Leistungsbereitschaft zentral sind. Und sie brauchen die Möglichkeit, Wissen zu erwerben und sich mit Werten und Regeln auseinanderzusetzen, um sich zu orientieren und in der Welt zurechtzufinden.

Da Kinder auch im Schulalter immer mehr Zeit in institutionellen Settings verbringen, ist es umso wichtiger, dass darin Rücksicht auf diese elementaren Grundbedürfnisse genommen wird. Aufgabe der Erwachsenen ist es, verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, in denen sich jedes einzelne Kind gut entwickeln kann, in denen Kinder ernst genommen und beteiligt werden, in denen es klare Grenzen, aber auch Freiräume gibt, und in denen Kinder Herausforderungen erfahren und bei ihrer Bewältigung begleitet werden.

## **3. Anforderungen für die Umsetzung eines Rechtsanspruchs**

Um ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot zu realisieren, braucht es ein von Schule und Jugendhilfe gemeinsam verantwortetes Angebot. Dafür muss ein gemeinsamer Blick auf das Kind und ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickelt werden, ebenso wie ein gemeinsames pädagogisches Konzept, in dem die oben benannten zentralen Bedürfnisse von Kindern wie Bewegung, Partizipation, Freiräume etc. Berücksichtigung finden. Kinder und Eltern sind bei der Erarbeitung dieses Konzepts und bei der Ausgestaltung des Angebots einzubeziehen.

**Es bedarf aber auch der Herstellung eines gemeinsamen Grundverständnisses zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, auf Politik- und Verwaltungsebene wie auf Ebene der Einzelinstitution.** Es braucht also Vereinbarungen zwischen den Kultus- und Sozialministerien der Länder ebenso wie klare Kooperationsvereinbarungen auf Ebene der Einrichtungen, in denen z.B. die Raumnutzung und die Dienstaufsicht geklärt sind und klare Regelungen zu Verantwortungsbereichen getroffen werden. Über die Schulgesetze muss rechtlich sichergestellt werden, dass die pädagogische Leitung einen stimmberechtigten Sitz in der Schulkonferenz hat und es ein gleichberechtigtes Leitungsteam gibt. **Zudem ist eine gemeinsame Bedarfsplanung von Jugendhilfe und Schule erforderlich.** Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Systeme Jugendhilfe und Schule ist zur Erarbeitung dieser Kooperationsbeziehungen auf allen Ebenen kontinuierliche Prozessbegleitung notwendig. Ziel muss die gemeinsame Weiterentwicklung im Interesse der Kinder sein.

Die notwendigen räumlichen Voraussetzungen, die sich an den Bedürfnissen der Kinder ausrichten (Bewegungs-, Rückzugs-, Kreativräume, Außengelände etc.), müssen geschaffen werden. Multifunktionale, bewegungsförderliche Räumlichkeiten sind dafür ebenso erforderlich wie die konzeptionelle Einbindung und Mitnutzung des sozialräumlichen Umfelds. Die notwendige sachliche Ausstattung muss gewährleistet sein, ebenso ein gesundes, qualitativ hochwertiges Mittagessen und die Möglichkeit, dieses in Ruhe einnehmen zu können.

Rechtlich klargestellt werden muss, dass die Unterstützungsbedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen in allen Formen ganztägiger Bildung und Betreuung, also in offenen oder gebundenen Ganztagschulen ebenso wie in Horten, gedeckt werden müssen. Die Voraussetzungen für die Inklusion aller Kinder wie fachlich qualifiziertes Personal oder Barrierefreiheit müssen sichergestellt werden.

Um den Schutz der Kinder in den unterschiedlichen Formen der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote sicherzustellen, ist die Verpflichtung zu verbindlichen, wirksamen Kinderschutzmaßnahmen (Prävention und Intervention) festzuschreiben.

Strukturelle Qualitätsstandards zur Fachkraft-Kind-Relation, zur Qualifikation des Personals, zu Raumstandards, zur Ausstattung etc. müssen auf Landesebene partizipativ erörtert und gesetzlich verbindlich verankert werden. Die eigenständige und auskömmliche Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote muss sichergestellt werden.

Um das Qualitätsniveau der Angebote zwischen den Bundesländern einander anzunähern, sollte – ähnlich wie beim KiQuTG – perspektivisch eine Verständigung auf gemeinsame verbindliche Qualitätsanforderungen an die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern angestrebt werden (siehe Abschnitt 1).

Ganztagsbetreuungsangebote für Kinder im Schulalter sollen attraktive Orte nicht nur für Kinder, sondern auch für die dort tätigen Fachkräfte sein. Um qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden, müssen prekäre, nicht existenzsichernde Arbeitsverhältnisse mit geringem Stundenumfang, wie sie aktuell im schulischen Ganztags verbreitet sind, vermieden werden.

Notwendig ist auch eine enge Kooperation und Verzahnung von Schule und Jugendhilfe, beispielsweise durch die Etablierung von Überschneidungszeiten für gemeinsame Teamsitzungen, Absprachen und

die „Übergabe“ der Kinder. Nur so kann der Austausch und die Kooperation zwischen den verschiedenen pädagogischen Fachkräften gefördert und den Kindern Kontinuität bei den Bezugspersonen ermöglicht werden.

Gute Ganztagsbildung erfordert ferner gute Personalschlüssel und qualifizierte, multiprofessionelle Teams. Angesichts des aktuellen Fachkräftemangels besitzt die Gewinnung des notwendigen Personals besondere Brisanz. Aus Sicht des ASB ist ein Fachkraftgebot notwendig. Dazu müssen die Ausbildungskapazitäten erhöht sowie Nachqualifizierungen und qualifizierte Quereinstiege ermöglicht werden. Die Ausbildung der Fach- und Lehrkräfte muss reformiert und das Thema Ganztagsbildung als selbstverständlicher Bestandteil in der Ausbildung von Lehrer/innen, Erzieher/innen und Sozialarbeiter/innen verankert werden.

Schließlich werden die Kultusminister der Länder aufgefordert, den Klassenleitungen, die Kinder im Rahmen des gebundenen Ganztags unterrichten, die Möglichkeit zu regelmäßigen und gemeinsamen Absprachen unter Anrechnung auf das Unterrichtspflichtmaß zu geben. Wegen des zusätzlich entstehenden Arbeitsaufwands für die Koordination der Betreuungsangebote mit der Jugendhilfe ist daneben auch die Leitungszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter zu erhöhen.

Die Berücksichtigung der genannten Punkte, insbesondere die Realisierung von qualitativ hochwertigen und an fachlichen Standards orientierten Angeboten und der gemeinsame Wille aller Beteiligten wird dazu beitragen, dass die Realisierung des Rechtsanspruchs zu bedarfsgerechten und passenden Angeboten für Kinder und Familien im gesamten Bundesgebiet führen und somit auch den aktuellen gesellschaftlichen Notwendigkeiten gerecht wird.

Berlin/Köln, Juli 2020